

# ZH\_OBERGERICHT PQ240035 vom 2. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ240035](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ240035)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ240035 du 2 août 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ240035 del 2 agosto 2024

## Erwägungen

### E. 1

B.\_\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdegegnerin oder Mutter) und A.\_\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdeführer oder Vater) sind die verheirateten Eltern der beiden Kinder C.\_\_\_\_\_ (geb. tt.mm.2017) und D.\_\_\_\_\_ (geb. tt.mm.2019).

#### E. 1.1

Die Prozesskosten, bestehend aus Gerichtskosten und Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), sind nach den Grundsätzen der Art. 106 ff. ZPO zu verteilen. Zu den Gerichtskosten gehören neben der Entscheidungsgebühr insbesondere die Kosten für die Vertretung des Kindes (Art. 95 Abs. 2 lit. b und e ZPO). Die Entscheidungsgebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GebV OG). Die Kindsvertreterin wird der Kammer noch eine Aufstellung über ihre Auslagen und Bemühungen einzureichen haben; die entsprechenden Kosten sind im vorliegenden Entscheid vorzubehalten und in einem separaten Beschluss festzusetzen.

#### E. 1.2

Die Parteien obsiegen und unterliegen je ungefähr zur Hälfte und haben die Kosten je zur Hälfte zu tragen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Zum gleichen Ergebnis führt die Anwendung der Ausnahmeregelung von Art. 107 lit. c ZPO, die sich insbesondere in familienrechtlichen Verfahren wie dem vorliegenden anbietet. Unter der Annahme, dass die Parteien je subjektiv im Kindesinteresse gehandelt haben, sind die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. 2.

#### E. 1.3

Nach Art. 273 Abs. 1 ZGB haben Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Dabei handelt es sich um ein gegenseitiges Pflichtrecht, das in erster Linie den Interessen des Kindes dient (BGer 5A\_984/2019 vom 16. April 2019 E. 3.2; BGE 127 III 295 E. 4a; 122 III 404 E. 3a). Das Gericht hat sich bei der Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren; die Interessen der Eltern haben hinter dem vorrangig massgebenden Kindeswohl zurückzustehen (BGE 130 III 585 E. 2.1). Der persönliche Verkehr hat zum Zweck, die positive Entwicklung des Kindes zu gewährleisten und zu fördern. Abzustellen ist auf die Umstände des Einzelfalls, namentlich das Alter des Kindes, die Bedürfnisse des Kindes, die Beziehung des Kindes und des Besuchsberechtigten, die Beziehung der Eltern untereinander, die zeitliche Beanspruchung bzw. Verfügbarkeit aller Beteiligten, den Gesundheitszustand der Beteiligten, die Geschwister, die Entfernung bzw. Erreichbarkeit der Wohnorte oder die Wohnverhältnisse beim besuchsberechtigten Elternteil (vgl. BSK ZGB I-

SCHWENZER/COTTIER, Art. 273 N 10). Eine Möglichkeit, das Besuchsrecht besonders auszugestalten, besteht darin, die Besuche in Anwesenheit einer Drittperson durchzuführen. Dieses begleitete Besuchsrecht bezweckt, der Gefährdung des Kindes wirksam zu begegnen, Krisensituationen zu entschärfen und Ängste abzubauen sowie Hilfestellungen für eine Verbesserung der Beziehungen zum Kind und unter den Eltern zu vermitteln. Auch diese Massnahme setzt konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls voraus (BGer 5A\_984/2019 vom 16. April 2019 E. 3.2; BGer 5A\_728/2015 vom 25. August 2016 E. 2.2) und stellt grundsätzlich lediglich eine Übergangslösung dar (BSK ZGB I-SCHWENZER/COTTIER, Art. 273 N 27). 2.

## **E. 2**

Es sei die aufschiebende Wirkung der Ziffer 1 hiervor zu entziehen.

### **E. 2.1**

Die Parteien stellen für das obergerichtliche Verfahren je ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, inklusive unentgeltliche Rechtsverteidigung.

- 23 -

### **E. 2.2**

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um den Prozess zu finanzieren, und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. a und b ZPO). Die Mittellosigkeit der Parteien ergibt sich aus den bei den Akten liegenden Unterlagen (vgl. act. 2 Rz. 70 ff.; act. 4/3-8; act. 14 Rz. 82 ff.) und das Verfahren ist beidseits nicht als von vornherein aussichtslos zu betrachten. Beiden Parteien ist die unentgeltliche Rechtspflege für das obergerichtliche Verfahren zu bewilligen. Dem Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ und der Beschwerdegegnerin ist Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Die Rechtsbeistände werden der Kammer noch eine Aufstellung über ihre Auslagen und Bemühungen einzureichen haben, so dass in einem separaten Beschluss über die Entschädigung befunden werden kann. Die Parteien sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Nachzahlung verpflichtet sind, sobald sie dazu in der Lage sind (Art. 123 ZPO). Es wird beschlossen:

### **E. 2.3**

Die Beiständin hält in ihrer Stellungnahme vom 20. Dezember 2023 zur Verfassung der Kinder fest, sowohl die Beobachtungen der Intensivabklärung (IAK) sowie beider Sozialpädagogischer Familienbegleiter (SPF) gäben keinerlei Anlass anzunehmen, dass der Vater den Kindern schade. Sie bekomme seit Oktober 2022 nach jedem Wochenende einen Verlaufsbericht von der Begleit-SPF. Am 25. Oktober 2023 habe ihr die Mutter dann mitgeteilt, dass die Kinder heftige Reaktionen zeigten und C.\_\_\_\_\_ seit der Übernachtung am Wochenende vom 14./15. Oktober 2023 zunächst tags wie auch nachts, dann nur noch nachts, eingeknastet habe, und dass D.\_\_\_\_\_ viel schreie, den Nuggi verlange, in Babysprache rede und sie kratze. Im Spital habe man bei C.\_\_\_\_\_ eine Blasenentzündung ausgeschlossen und die Mutter darauf hingewiesen, dass Einnässen auch psychische Gründe haben könnte. Die Begleit-SPF, so die Beiständin weiter, schreibe über D.\_\_\_\_\_, er wirke immer glücklich; er gehe offensichtlich gerne zum Vater. Aus den Gesprächen mit beiden SPF höre sie (die Beiständin), dass D.\_\_\_\_\_'s Verhalten Vieles bedeuten könnte, beispielsweise, dass er den Vater nach den Wochenenden vermisse, dass er auf C.\_\_\_\_\_'s

Nähe zur Mutter eifersüchtig sei oder dass er gestresst sei, wenn er zum Vater möchte und C.\_\_\_\_\_ aber nicht mitkommen wolle. C.\_\_\_\_\_ werde als ruhiges und sensibles Kind beschrieben. Werde sie etwas gefragt, schaue sie seit einiger Zeit statt zu antworten zu Boden, prüfe mit den Augen die Reaktionen der Anwesenden und reagiere verzögert. Beide Kinder orientierten sich an der Mutter. Der Vater habe berichtet, dass C.\_\_\_\_\_ bei ihm zwei Mal zu spät zur Toilette gegangen sei. Einen Nuggi hätten bei D.\_\_\_\_\_ weder die SPF noch der Vater beobachtet, seine Babysprache hätten sie bestätigt. Die Kinder seien am Wochenende vom 29./30. Oktober 2023 beim Vater gewesen, inklusive Übernachtung. Anlässlich eines Telefonats am

- 17 - 31. Oktober 2023 mit der SPF, welche die Mutter unterstütze, habe sie erfahren, dass diese die Kinder am Freitagabend, 27. Oktober 2023, sowie am Montag, 31. Oktober 2023, gesehen habe. Sie hätten schön miteinander gespielt und auf- gestellt gewirkt; sie habe keine Auffälligkeiten gesehen. Nachdem die Mutter im Dezember mit einem Besuchskontakt nicht einverstanden gewesen sei, sei durch die SPF für das Wochenende vom 17. Dezember 2023 ein begleitetes sechsstündiges Treffen der Kinder mit dem Vater organisiert worden. Die Mutter habe die Kinder jedoch dem Vater und der Begleit-SPF nicht überlassen (act. 35 S. 2 f.). Die Beiständin schliesst, die gezeigten Reaktionen der Kinder seien selbstverständlich ernst zu nehmen und weiter zu beobachten. Sie gehe davon aus, dass der Loyalitätskonflikt, in dem sich D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ seit längerem befänden, zugenommen habe, seit die Betreuungszeiten beim Vater nicht mehr begleitet seien (Juni 2023). Dadurch, dass die Mutter mit den Lockerungen in der Betreuungsregelung nicht einverstanden gewesen sei, beeinflusse sie vermutlich die Kinder ungünstig. Sie (die Beiständin) gehe davon aus, dass die an der Mutter orientierten Kinder aufgrund des aktuell starken Loyalitätskonflikts reagierten (act. 35 S. 3 f.).

#### **E. 2.4**

Die dargestellte Vorgeschichte, die Erwägungen der KESB und die Wahr- nehmungen und Einschätzungen der Beiständin gilt es mitzuberücksichtigen bei der Einordnung der aktuellen Anschuldigungen der Beschwerdegegnerin gegen- über dem Beschwerdeführer, der Gefährdungsmeldung von Dr. E.\_\_\_\_\_ sowie der Berichte des Kinderspitals Zürich, welche die Vorinstanz veranlassten, vor- sorglich ein begleitetes Besuchsrecht anzuordnen (sogleich E. IV.3). 3. 3.1.1 Die Vorinstanz hat wesentlich auf das Vorliegen der Gefährdungsmeldung von Dr. E.\_\_\_\_\_ und der Berichte des Kinderspitals Zürich verwiesen und dafür gehalten, es drängten sich weitere Sachverhaltsabklärungen auf, ohne die eine Gefährdung des Kindeswohls bei der Umsetzung eines unbegleiteten Besuchs- rechts nicht ausgeschlossen werden könnten. 3.1.2 Dr. E.\_\_\_\_\_ hat Folgendes festgehalten (BR act. 18):

- 18 - "Als langjährig betreuender Kinderarzt der Familie, sehe ich mich ge- zwungen, diese Gefährdungsmeldung zu machen. Die Kindern scheinen unter der neuen Pflicht, beim Vater übernachten zu müssen, sehr zu leiden. Sie zeigen seither deutliche Verhaltensauf- fälligkeiten mit depressiven und regressiven Zügen. C.\_\_\_\_\_ nässt so- gar wieder ein, auch tagsüber. Gemäss Schilderung der sichtlich belas- teten Mutter zeigen beide Kinder deutliche (Verlust-)Ängste. C.\_\_\_\_\_ kann stundenlang nicht einschlafen, ist in sich zurückgezogen und isst viel weniger. D.\_\_\_\_\_ weint sehr viel, hat schlimme Wutausbrüche, schlägt und beisst, nimmt wieder den Nuggi, spricht in Babysprache, möchte an die Brust der Mutter und muss gefüttert werden. Den Entscheid, dass die Kinder beim Vater übernachten müssen, kann ich als ihr Kinderarzt überhaupt nicht nachvollziehen, v.a. nach all dem was vorgefallen ist. Leider wird hier der Mutter überhaupt nicht ge- glaubt. Die

Mutter ist unter der schlimmen Situation zunehmend verzweifelt, fühlt sich sehr unter Druck und vom Kindsvater bedroht, nicht nur juristisch. Ich empfehle dringend, die Situation neu zu beurteilen, am besten vorerst ein Kontaktverbot zum Vater auszusprechen oder max. ein begleitetes Besuchsrecht." Dr. E. \_\_\_\_\_ hat sich offensichtlich auf die "Schilderungen der sichtlich belasteten Mutter" abgestützt und als gegeben angenommen, dass die Kinder unter den Übernachtungen beim Vater litten sowie deswegen Verhaltensauffälligkeiten entwickelt hätten. Auf eine solche Kausalität kann allerdings vor dem Hintergrund der geschilderten Aktenlage – insbesondere der Intensivabklärung und der Beobachtungen der Sozialpädagogischen Familienbegleiter und der Beiständin – nicht geschlossen werden. Weiter nahm Dr. E. \_\_\_\_\_ an, dass der Mutter "nach all dem was vorgefallen ist" zu Unrecht nicht geglaubt werde und gar ein Kontaktverbot angemessen wäre. Die Gefährdungsmeldung gibt damit einzig Aufschluss darüber, was die Mutter dem Kinderarzt erzählt hatte und wie die Mutter selbst die Geschehnisse bzw. ihre Wahrnehmungen einordnet. 3.1.3 Mit Eingabe vom 8. März 2024 (BR act. 58) reichte die Beschwerdegegnerin der Vorinstanz zwei Berichte des Kinderspitals Zürich vom 11. Oktober 2023 (BR act. 59/2) und vom 7. November 2023 (BR act. 59/3) ein, mit Eingabe vom 14. März 2024 (BR act. 61) zudem ein Schreiben des Kinderspitals Zürich vom 12. März 2024 (BR act. 62). Aus den Berichten ergibt sich, dass die Beschwerde-

- 19 - gegnerin am 11. Oktober 2023 mit C. \_\_\_\_\_ auf dem Notfall erschien, von mehrfachem Einnässen C. \_\_\_\_\_s nach der Übernachtung beim Vater vom 8. auf den

### **E. 3**

Es sei unter der Leitung des Bezirksrats Dielsdorf mit den Parteien und der Teilnahme der Beiständin, einer noch einzusetzenden Kindsverfahrensvertretung ggf. Kinderarzt und weiteren Fachpersonen ein runder Tisch einzuberufen mit dem Ziel, einen gangbaren Weg aus der aktuell schwierigen Situation für die Familie zu finden.

### **E. 3.2**

Es bleibt damit bei den blossen Schilderungen der Beschwerdegegnerin, dass es (nach der Übernachtung beim Vater) bei C. \_\_\_\_\_ zu wiederholtem Einnässen und bei C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ zu Verhaltensauffälligkeiten gekommen sei. Was die sekundäre Inkontinenz C. \_\_\_\_\_s betrifft, wurde bereits im Bericht des Kinderspitals Zürich vom 7. November 2023 festgehalten, dass diese fast schon komplett regredient sei (BR act. 59/3). Weder beim Einnässen C. \_\_\_\_\_s noch den übrigen von der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Kinderarzt beschriebenen Auffälligkeiten (u.a. Einschlafprobleme, In-Sich-Zurückziehen, Weinen, Wutausbrüche, Babysprache, Nuggigebrauch) ist sodann zu erkennen, dass und inwiefern diese (direkt) mit Besuchskontakten zum Vater in Verbindung stehen. Vielmehr hat die Beiständin insbesondere mit Blick auf die Beobachtungen der Intensivabklärung sowie die Rückmeldungen der Sozialpädagogischen Familienbegleiter eine durchaus schlüssige Einordnung vorgenommen (vorne E. IV.2.3):

- 20 - Es bestehen auf der einen Seite keine objektiven Umstände, die Anlass gäben für die Annahme, dass der Vater den Kindern schade. Auf der anderen Seite beeinflusst der Umstand, dass die Mutter mit den Lockerungen in der Betreuungsregelung nicht einverstanden ist, die Kinder ungünstig. Dies spricht stark dafür, dass die Reaktionen der Kinder auf den aktuell starken Loyalitätskonflikt zurückzuführen sind.

### **E. 3.3**

Der Loyalitätskonflikt der Kinder zeigt sich auch in ihren Äusserungen gegenüber der Kindesvertreterin: C.\_\_\_\_\_ habe erklärt, sie und ihr Bruder würden den Vater jeweils sonntags besuchen. Sie müsse zum Vater gehen, auch an Tagen, an denen sie keine Lust dazu habe. Meistens wolle sie schon zum Vater gehen, manchmal jedoch auch nicht. Manchmal würde sie einfach gerne zu Hause bleiben, ohne besonderen Grund. Die Besuchsbegleiterin hole sie für die Besuche ab, bleibe während den Besuchen bei ihnen und bringe sie wieder nach Hause. Es sei gut, wenn diese Frau dabei sei, und nicht schön, wenn dies nicht der Fall sei. Wenn die Frau dabei sei, spiele der Vater mit ihnen und sie hätten Spass. Wenn sie und ihr Bruder mit dem Vater alleine seien, sei es langweilig, weil der Vater nicht mit ihnen spiele, sondern die ganze Zeit am Handy beschäftigt sei. Manchmal verschwinde der Vater auch lange auf die Toilette und wenn sie in dieser Zeit auf die Toilette müsse, daure es lange, bis er endlich rauskomme. D.\_\_\_\_\_ habe sich ebenfalls ins Gespräch eingebracht und gesagt, er wolle schon zum Vater gehen, aber nur tagsüber. Er wolle nicht beim Vater schlafen, er wolle zu Hause schlafen. Er wolle, dass "die Frau" dabei sei, weil es sonst langweilig sei mit dem Vater, weil dieser nur mit dem Handy spiele und nicht mit ihnen spreche (act. 13 Rz. 5-7). Die Kinder gaben damit zu verstehen, durchaus zum Vater auf Besuch gehen zu wollen, bei C.\_\_\_\_\_ mit der Einschränkung, dass es Tage gebe, an denen sie lieber zuhause bleiben würde. Soweit C.\_\_\_\_\_ und (im Anschluss daran) D.\_\_\_\_\_ angaben, unbegleitete Besuche nicht zu wünschen, weil ihr Vater dann immer am Handy und es deshalb langweilig sei, erscheint die Erklärung gesucht. Auch der von C.\_\_\_\_\_ geschilderte Umstand, dass ihr Vater teilweise lange auf der Toilette sei, lässt nicht auf ein ernsthaftes Bedürfnis nach begleiteten Besuchen schlies-

- 21 - sen. Nicht gefolgt werden kann der Kindesvertreterin, die alleine gestützt auf diese Äusserungen eine Besuchsbegleitung für angemessen hält (vgl. act. 13 Rz. 9 ff.), wobei sie immerhin darauf hinweist, dass sie zur Stabilität der Willensäusserungen keine fundierte Einschätzung machen könne (act. 13 Rz. 12). Tatsächlich wird namentlich aus den während Monaten erstatteten Rückmeldungen der Besuchsbegleitung deutlich, dass die Kinder den Vater sehen wollen und auch die unbegleiteten Besuche gut verlaufen sind (vorne E. IV.2.2 f.). Die Kinder wissen aber, dass ihre Mutter unbegleitete Besuche ablehnt, und sie scheinen zu versuchen, dieser Haltung der Mutter irgendwie gerecht zu werden. Soweit sich D.\_\_\_\_\_ von sich aus dahingehend äusserte, zur Zeit nicht beim Vater schlafen zu wollen, kann allerdings angenommen werden, dass dies seinem gegenwärtigen Wunsch entspricht.

### **E. 3.4**

Festzuhalten ist Folgendes: Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass unbegleitete Besuche beim Vater den Kindern schaden könnten. Dies gilt grundsätzlich auch für Übernachtungen. Allerdings hat sich der Druck auf die Kinder offenbar derart erhöht, dass Übernachtungen zur Zeit als zu hohe Belastung erscheinen. Im Interesse der Kinder, welches jenem der Eltern vorgeht, ist entsprechend im Moment (im Rahmen vorsorglicher Massnahmen) auf Übernachtungen zu verzichten. Zudem ist es immer noch bzw. erneut so, dass die Übergaben zu Konflikten führen (vgl. act. 35 S. 3; vorne E. IV.2.3) und sich eine Übergabebegleitung aufdrängt. Angemessen erscheint folgende Regelung für die Dauer des vor Vorinstanz hängigen Beschwerdeverfahrens: Der Vater ist berechtigt und verpflichtet, die Kinder jeden Sonntag, von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr unbegleitet zu betreuen, wobei die Übergaben durch eine Fachperson zu begleiten sind. Sollte am Sonntag eine Übergabebegleitung nicht organisierbar sein, hat das Besuchsrecht – wie von der

Vorinstanz vorgesehen – am Samstag stattzufinden. Die Regelung entspricht im Wesentlichen jener, die bereits im Eheschutzverfahren vor Obergericht (KESB act. 101, 3. Phase) und von der KESB vorsorglich getroffen wurde (KESB act. 248). Kein Anlass besteht, mit der Vorinstanz bezüglich der Dauer der Besuche hinter diese Regelung zurückzugehen. Die Begrenzung des Besuchsrechts auf vier Stunden ist nicht verhältnismässig. Da der Endentscheid mit dem Massnahmenentscheid grundsätzlich nicht vorweggenommen werden soll und ange-

- 22 - sichts des weit fortgeschrittenen Verfahrens vor Vorinstanz (mit doppeltem Schriftenwechsel und weiteren Stellungnahmen) davon ausgegangen werden kann, dass die Vorinstanz in der Hauptsache demnächst entscheiden wird, ist von der Festlegung von Phasen zwecks Ausbau des Besuchsrechts sowie von einer Ferien- und Feiertagsregelung (welche von der KESB im Übrigen abgelehnt bzw. nicht ins Auge gefasst worden war) abzusehen. V. 1.

#### **E. 4**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. Mehrwertsteuer) zulasten der Beschwerdegegnerin."

- 6 - Zudem beantragte der Beschwerdeführer die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung (act. 2 S. 3). Die Akten der Vorinstanz (act. 9/1-70; zitiert als "BR act.") und der KESB (act. 9/7/1/1-270; zitiert als "KESB act.") wurden beigezogen. Mit Verfügung vom 22. Mai 2024 wurde der Beschwerdegegnerin sowie der Kindesvertreterin Frist angesetzt, um die Beschwerde zu beantworten bzw. dazu Stellung zu nehmen (act. 11). Die Kindesvertreterin erstattete ihre Stellungnahme am 31. Mai 2024 mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde (act. 13). Die Beschwerdegegnerin reichte die Beschwerdeantwort am

#### **E. 6**

Juni 2024 ein und beantragte, es sei die Beschwerde bezüglich der Ziffern 1, 3 und 4 abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, und es sei ein runder Tisch "gemäss Ziffer 2 der Beschwerde" einzuberufen; eventualiter sei Dispositiv-Ziffer IV des Entscheids der Vorinstanz ersatzlos zu streichen (act. 14). Im Weiteren ersuchte die Beschwerdegegnerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung (act. 14 S. 3). Den Parteien und der Kindesvertreterin wurden die Eingaben zugestellt, mit dem Hinweis, dass allfällige Stellungnahmen innert zehn Tagen zu erfolgen hätten (vgl. act. 16). Mit Eingabe vom 24. Juni 2024 ersuchte der Beschwerdeführer um Fristerstreckung bzw. um (förmliche) Ansetzung einer Frist (act. 18), worauf den Parteien und der Kindesvertreterin mit Verfügung vom 25. Juni 2024 Frist zur Stellungnahme angesetzt wurde (act. 20). Am 9. Juli 2024 reichte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme ein (act. 22), die der Beschwerdegegnerin und der Kindesvertreterin mit Verfügung vom 11. Juli 2024 zugestellt wurde (act. 25). 4. Der Beschwerdeführer rügt in prozessualer Hinsicht vorab eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die Vorinstanz habe sich (erneut, wie bereits im Beschluss vom 20. Dezember 2023) weder mit dem Entscheid der KESB noch mit den Akten auseinandergesetzt und ihm die von der Gegenseite eingereichten Berichte des Kinderspitals Zürich erst mit dem angefochtenen Entscheid zur Kenntnis gebracht (act. 2 Rz. 10 ff., 41). Er ersucht das Obergericht allerdings ausdrücklich darum, von einer Rückweisung abzusehen und einen reformatorischen Entscheid zu fällen (act. 2 Rz. 52). Tatsächlich erscheint es angemessen und erforderlich, dass die Kammer in der Sache

entscheidet.

- 7 - II. 1. Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) und des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3). Enthalten diese Gesetze keine Regelung, gelten für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) sowie subsidiär und sinngemäss die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; Art. 450f ZGB und § 40 EG KESR). 2.

## **E. 9**

Oktober 2023 sowie einer Rötung im Genitalbereich berichtete sowie den Verdacht äusserte, "dass es (erneut) zu einem Übergriff gekommen sein könnte beim Kindsvater" (BR act. 59/2 S. 1). Die Berichte des Kinderspitals sind nüchtern und neutral verfasst. Festgehalten wird, dass sich bei der gynäkologischen Untersuchung keine frische Läsion habe nachweisen lassen, was eine initiale Verletzung allerdings nicht ausschliesse, da kleine Verletzungen in der Schleimhaut rasch abheilen (BR act. 59/2 S. 2). Im Schreiben vom 12. März 2024 wird in allgemeiner Weise festgehalten, dass fehlende frische Verletzungen oder alte narbige Veränderungen in der Untersuchung des Genitale Übergriffe gegen die sexuelle Integrität nicht ausschliessen (BR act. 62). Anhaltspunkte dafür, dass es tatsächlich zu einem Übergriff gegen die sexuelle Integrität gekommen sein könnte, ergeben sich aus den Berichten nicht. 3.1.4 Entgegen der Annahme der Vorinstanz lassen nach dem Ausgeführten weder die Gefährdungsmeldung von Dr. E.\_\_\_\_\_ noch die Berichte des Kinderspitals Zürich auf eine Gefährdung des Kindeswohls bei der Umsetzung eines unbegleiteten Besuchsrechts schliessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.